

5988/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Moser, Partnerinnen und Partner
an den Bundesminister für Inneres

betreffend Binnengrenzkontrollen nach Inkraftsetzung des Schengener Abkommens

Die zentrale Bestimmung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) ist in Artikel 2, Absatz 1 festgeschrieben: „Die Binnengrenzen dürfen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden.“ Laut eines Kommentars von Wrulich - Matzka, „Österreich und die Schengener Verträge“, herausgegeben vom Bundesministerium für Inneres (1995), bedeutet dies, daß alle Reisenden, sowohl Bürger der Europäischen Union als auch Drittstaatenausländer, von der Verpflichtung befreit sind, sich beim Grenzübertritt einer wie immer gearteten Personenkontrolle zu unterziehen. Dies bedeutet weiters, daß es keinerlei Pflicht mehr gibt, an einer Binnengrenze anzuhalten und dort die Reisedokumente vorzuzeigen.

Österreich hat das SDÜ im Dezember 1997 (BGBI III 1997/205 bzw. BGBI. III 1997/209) in Kraft gesetzt. Die Bundesregierung hat auch nicht angekündigt, gemäß Artikel 2 Abs. 2 wegen Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit vorübergehend nationale Grenzkontrollen wieder durchzuführen.

Umso verwunderlicher ist, daß offensichtlich systematisch Grenzkontrollen seitens der österreichischen Behörden durchgeführt werden, wie aus folgendem Augenzeugenbericht, der gegenüber den unterzeichneten Abgeordneten abgegeben wurde, abzuleiten ist:

Am 17.3.1999 wurde der Reisebus der Linie „Eurolines“, welcher täglich zwischen Wien und Brüssel verkehrt, um ca. 21.00 h von Grenzkontrollbeamten am Grenzübergang Suben zu Deutschland angehalten. Der Bus hatte ein EU - Kennzeichen und es befanden sich, wie sich später herausstellte, 16 EU - Bürger und zwei Mexikaner im Inneren. Alle Reisenden mußten nicht nur ihre Reisedokumente vorzeigen, sondern aussteigen und sich in ein Container - ähnliches Gebäude begeben. Dort wurde jedes einzelne Gepäckstück Zentimeter für Zentimeter durchsucht, während gleichzeitig darauf geachtet wurde, daß niemand den Raum verließ. Die Prozedur dauerte 90 Minuten. Nachdem nichts gefunden worden war, „durften“ die Reisenden ihre Fahrt fortsetzen, haben jedoch keinen guten Eindruck des „Europa ohne Grenzen“ mitgenommen.

Diese geschilderte Amtshandlung scheint seit Inkrafttreten des SDÜ nicht gesetzlich gedeckt zu sein. Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres;

1. Werden an Grenzübertrittsstellen zu EU - Ländern (Binnengrenzen) auch nach Inkraftsetzung des SDÜ Personenkontrollen vorgenommen?
2. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?

3. Wenn ja, bei welchen Personen?
4. Wenn ja, muß ein ein konkreter Verdacht gegen eine Person vorliegen?
5. Nach welchen Kriterien werden die Personenkontrollen an der Grenze durchgeführt (PKW - Kennzeichen, Busse, Aussehen der Insassen etc.)?
6. Wie beurteilen Sie die in der Begründung beschriebenen Personenkontrollen am Grenzübergang Suben? Halten Sie das Vorgehen der Grenzkontrollbeamten für korrekt?
7. Aus welchem Grund, nach welchen Kriterien und auf welcher gesetzlichen Grundlage werden an dieser Grenzübertrittsstelle, die eine Binnengrenze ist, Personen- und Gepäckskontrollen bei Busreisenden durchgeführt?
8. Halten Sie die Vorgangsweise, Reisende für eineinhalb Stunden festzuhalten und wie potentielle Verdächtige zu behandeln - unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Vorgangsweise - für angebracht? Wenn nein, was werden Sie in Zukunft dagegen unternehmen?
9. Werden die Kontrollen im Umfeld der Binnengrenzen im Rahmen von "Schleierfahndungen" durchgeführt, für welche die gesetzliche Grundlage im Sicherheitspolizeigesetz bekanntlich (ergänzend zu § 35 Abs. 1) noch geschaffen werden muß, wenn sie durch österreichische Beamte auf österreichischem Staatsgebiet durchgeführt werden soll?